



Im Februar 2011 / Nu

## **Merkblatt**

### **Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Passivrauchen**

Passivrauchen schadet der Gesundheit. Es verursacht Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege.

#### **1. Allgemeines**

- Das vorliegende Merkblatt behandelt nicht das Rauchverbot und die Anforderungen an Raucherräume in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind. Siehe dazu Ziffer 5.
- Nach Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen, in Kraft seit 1. Mai 2010, müssen Arbeitnehmende an ihrem Arbeitsplatz vor dem Passivrauchen geschützt werden.
- Das Rauchen ist grundsätzlich untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- Die Betriebe können Raucherräume, die mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sind, einrichten. Das Rauchen im Freien und an Einzelarbeitsplätzen kann gestattet werden, weil diese Orte nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

#### **2. Besonderes**

- Das Rauchen ist verboten in Räumen, in denen sich mehrere Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung ihrer Arbeit aufhalten. Darunter zählen auch Sitzungszimmer, Aufenthaltsräume, Cafeteria, Korridore, Garderoben, Toiletten, Firmenfahrzeuge.
- Der Arbeitgeber kann das Rauchen gestatten
  - in Räumen mit Einzelarbeitsplatz, sofern sich in diesen Räumen nicht andere Personen auch nur vorübergehend aufhalten
  - im Freien, in Unterständen oder in nicht geschlossenen Räumen. Darunter sind Räume zu verstehen, bei denen zwei oder mehr der sie begrenzenden Flächen vollständig offen sind
  - in ausreichend belüfteten Raucherräumen.

#### **3. Anforderungen an Raucherräume**

- Ein Raucherraum muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, darf nicht als Durchgang in andere Räume dienen, muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen und ist als solcher am Eingang zu kennzeichnen.
- Der Raucherraum muss über eine Belüftung verfügen, die folgende Anforderungen erfüllt:
  - Die Belüftung soll so ausgestattet sein, dass die mit Schadstoffen des Tabakrauchs belastete Luft nicht in andere Räume gelangt. Demnach muss der Raucherraum gegenüber angrenzenden Räumen permanent im Unterdruck gehalten werden.

- Massgebend ist die Luftmengenberechnung pro Person:

Zuluft(Nachströmung aus Nachbarraum oder teils Frischluft):	36 m <sup>3</sup> /h und Person
Abluft	54 m <sup>3</sup> /h und Person
Nachströmung bis zu	54 m <sup>3</sup> /h und Person
	min.500m <sup>3</sup> /h und Raum

#### **4. Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gastgewerbe**

- Arbeitnehmende dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.
- Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen in Raucherräumen des Gastgewerbes nicht beschäftigt werden. Ebenfalls Jugendliche unter 18 Jahren.

#### **5. Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind**

- Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die dazugehörige Verordnung regeln auch das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, wie z.B. in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, Spitäler, Heime, Schulen, Kinos, Theater, Sportstätten, Restaurants, Hotels, Verkaufsgeschäfte.
- Das Rauchverbot und die Anforderungen an Raucherräume in diesen Gebäuden sind in Graubünden seit dem 1. März 2008 in der Verordnung zum kantonalen Gesundheitsgesetz geregelt, die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. Mai 2010 teilrevidiert wurde.

#### **6. Zuständigkeiten für den Vollzug des Rauchverbotes in Graubünden**

- Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Raucherräume in öffentlich zugänglichen Gebäuden obliegt den Gemeinden.
- Die Überprüfung der Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nicht öffentlich zugänglichen Räumen obliegt dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

#### **7. Fragen?**

Für Fragen und Regelungen zum Passivraucherschutz in öffentlich zugänglichen Gebäuden wenden sie sich bitte an die Gemeinde oder an das

Gesundheitsamt Graubünden, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur (Tel. 081/257 46 44)

Informationen zum Nichtrauchererschutz in öffentlichen Gebäuden:

[www.gesundheitsamt.gr.ch](http://www.gesundheitsamt.gr.ch) → Aktuelles → Information Nichtrauchererschutz

Für Fragen zum Passivraucherschutz der Arbeitnehmenden wenden Sie sich an das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden, Abteilung Arbeitsinspektorat, Grabenstrasse 8, 7000 Chur (Tel. 081/257 23 54)

([www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch))